

Jugendmotion (Paula Zysset/Frédéric Mader): EWB-Stromkästen von jungen Künstler/innen übermalen/übersprayen lassen

Forderung:

Das Jugendparlament der Stadt Bern, fordert die EWB und die Stadt Bern als Hauptaktionär dazu auf die tristen grauen EWB-Stromkästen von jungen Künstler/innen übermalen/übersprayen zu lassen.

Begründung:

Zum einen sehen diese bislang langweiligen grauen Kästen dann schöner aus und verbessern so das Stadtbild und zum anderen wird so verhindert, dass die grauen Kästen voller Taggs sind. Denn unter den Künstler/innen herrscht grosser Respekt und die Werke werden nicht einfach vollgetaggt.

Des Weiteren haben junge Künstler/innen die Chance ihr Können unter Beweis zu stellen und sich in der Öffentlichkeit zu profilieren.

Die Motionärinnen verlangen den Antrag als dringlich zu behandeln

Bern, DATUM NICHT BEKANNT

Erstunterzeichnende: Co-Präsidium im Namen des Jugendparlamentes der Stadt Bern, Paula Zysset, Frédéric Mader

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. von ewb liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienemtionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Vorweg möchte der Gemeinderat darauf hinweisen, dass in letzter Zeit zwei ähnliche Vorstösse vom Stadtrat eingereicht wurden.

Am 15. August 2013 wurde die *Dringliche Motion Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL/ Susanne Elsener, GFL): Farbige Bergpanoramen vs. Kiesel-grau: City Mountains soll bleiben!*¹ mit ähnlicher Thematik eingereicht. Dabei wurde gefordert, dass die dazumal aktuelle temporäre Bewilligung für die von Jui-Chin Chiu bemalten vier Verteilerkästen in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt werden soll und die notwendigen Massnahmen zu einem längerfristigen Erhalt dieser Bilder zu ergreifen seien. Der Stadtrat wandelte diesen Vorstoss in ein Postulat um. Das Fazit des damaligen Prüfungsberichts war, dass die vier bemalten Verteilerkästen erst mit der ursprünglichen Farbe überstrichen werden, wenn die Kästen nicht mehr ansprechend aussehen (zum Beispiel versprayed sind).

¹ https://ris.bern.ch/Geschaefte.aspx?obj_guid=d3eb9ecf226b43f687b8d633d12cd1f5

Zudem wurde in der Stadtratssitzung vom 18. Februar 2016 *das Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer/Susanne Elsener, GFL): Freilicht-Museum Stadt Bern: Stromverteilerkästen als Kunst-Orte²* erheblich erklärt. Die Antwort des Gemeinderats kann auf der Homepage des Ratssekretariats nachgelesen werden.

Der Gemeinderat hat sich somit bereits eingehend mit der Thematik befasst und die nötigen Vorkehrungen getroffen, um dem Bedürfnis farbenfroher Stromkästen gerecht werden zu können.

Für die Bemalung der Kästen wurden konkret folgende Bedingungen/Kriterien ausgearbeitet, welche zwingend eingehalten werden müssen (siehe auch Dringliche Motion Fraktion GFL/EVP):

- Die Stromverteilerkästen können nur gesamthaft an eine Institution (zum Beispiel Verein Nägeligasse, Jugendclub) und nicht an einzelne Künstlerinnen und Künstler vergeben werden. Diese Institution kann die jeweilig verfügbaren Kästen an verschiedene Künstlerinnen und Künstler weitergeben. Sie ist jedoch für die Einhaltung der von der Stadt Bern vorgegebenen Bewilligungskriterien verantwortlich.
- Die Sicherheit/Betriebssicherheit und die Zugänglichkeit zu den Stromverteilerkästen müssen jederzeit gewährleistet sein.
- Auf die Kästen darf nur gemalt und nichts geklebt werden und so weiter.
- Es darf kein Hochdruckreiniger zum Einsatz kommen.
- Lüftungsschlitze, Fugen, Beschriftungen, Etiketten und Schlösser dürfen nicht übermalt werden.
- Es darf nur qualitativ gute Farbe verwendet werden (zum Beispiel keine ätzende Farbe).
- Die Kästen dürfen nicht als Werbeträger für kommerzielle Zwecke/Anlässe genutzt werden.
- Bestimmte Themen dürfen nicht auf die Kästen gemalt werden (rassistische, politische, beleidigende und Ähnliches).
- Die Bewilligung wird grundsätzlich für ein bis drei Jahre erteilt.
- Die Wiederinstandstellung der Stromverteilerkästen nach Ablauf der Bewilligungsdauer liegt in der Verantwortung der Institution.
- Grundsätzlich hat die Institution dafür zu sorgen, dass die Kunstwerke während der Bewilligungsdauer schön bleiben. Ist ein Kasten versprayed etc. kann die Institution eine Neugestaltung veranlassen oder den Kasten wieder in seinen Ursprungszustand übermalen lassen, womit die Bewilligung endet.
- Die abschliessende Entscheidungskompetenz betreffend ob/wann ein Kasten wieder grau angemalt werden soll (zum Beispiel bei Sprayereien) liegt jedoch bei der Betreiberin oder beim Betreiber.
- Der/die Künstler/in haben keinen Anspruch darauf, dass ihr/sein Kunstwerk für die gesamte Bewilligungsdauer auf dem Kasten bleibt, wenn der Kasten zum Beispiel ersetzt oder auf Anweisung der Betreiberin oder des Betreibers vorzeitig übermalt werden muss.
- Die Betreiberin beziehungsweise der Betreiber muss jeweils darüber informiert werden, wenn ein Kasten neu bemalt wird, damit sie beziehungsweise er darüber Auskunft geben kann, ob sich beim jeweiligen Stromverteilerkasten in naher Zukunft Änderungen ergeben werden.
- Die Kästen werden der Institution kostenneutral zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat schätzt farbenfroh bemalte Stromverteilerkästen und bringt dem Anliegen der vorliegenden Jugendmotion viel Sympathie und Verständnis entgegen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, schlägt der Gemeinderat vor, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären, wobei diese Antwort sodann auch gleichzeitig als Begründungsbericht gilt.

² https://ris.bern.ch/Geschaefft.aspx?obj_guid=a940ef7098574d36b6186ad50590706a

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die jeweilige Überprüfung der Anträge wird einen zusätzlichen personellen Aufwand mit sich bringen, welcher mit den vorhandenen personellen Ressourcen abzudecken versucht wird.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Begründungsbericht.

Bern, 1. März 2017

Der Gemeinderat